

# **Satzung des Vereins**

## **Kleinkunst in Manderscheid e.V. , Kurzname: KiM**

In der Fassung vom 23. Januar 2008

### **Präambel**

**Der Verein macht es sich zur Aufgabe, kulturelle Veranstaltungen in Manderscheid zu unterstützen, zu organisieren oder auch selber durchzuführen, die unter dem Begriff Kleinkunst einzuordnen sind. Das „Kleine, Feine“ aber auch das „Pfiffige und Spritzige“ wollen wir mit bescheidenen Mitteln zur Aufführung, bzw. Anschauung bringen.**

### **I. Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet:

Kleinkunst in Manderscheid e.V. – ( Kurzname: KiM)

Er wird beim Amtsgericht eingetragen.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Anerkennung dieser Eigenschaft durch die jeweils zuständigen Finanzbehörden ist zu beantragen und aufrecht zu erhalten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

4. Der Sitz des Vereins ist 54531 Manderscheid.

### **II. Zweck**

1. Gegenstand des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dabei werden auch jugendspezifische Interessen berücksichtigt.

2. Unter künstlerisch/kultureller Arbeit versteht der Verein die Durchführung und Förderung z.B. von:

- Theater
- Kabarett
- Comedy
- Chanson
- kleine Konzerte
- Rezitationen, Lesungen und Erzählkunst
- Jonglage, Zauberei und Schwarzes Theater
- Marionettentheater
- Filmveranstaltungen
- Ausstellungen
- Kreative, künstlerische und handwerkliche Darbietungen

soweit diese als Solo oder Kleinbesetzung ohne oder mit geringem bühnentechnischem Aufwand aufgeführt werden können.

Im Rahmen der vorgenannten Aufgabengebiete wird der Verein besonders auch die Jugendarbeit unterstützen und künstlerische Jugendprojekte fördern.

3. Die Organisation und eventuelle Durchführung der Veranstaltungen erfolgt durch Mitglieder, denen ggf. Auslagenersatz auf vorherigen Antrag und Nachweis erstattet werden kann. Anträge genehmigt der Vorstand durch 2/3 Mehrheit.

4. Der Verein fördert und unterstützt die Bildung von Interessengruppen im Rahmen seiner Ziele (II.2.).

5. Solange der Verein im Sinne der Ziffern 1, 2, 3 gemeinnützig ist, darf die Gemeinnützigkeit nicht durch Leistungen gefährdet werden, welche gegen die einschlägigen steuerlichen Bestimmungen verstoßen.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Die finanziellen Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben sollen neben den Mitgliedsbeiträgen durch eingeworbene Spenden, eventuell öffentliche Mittel und Eintrittsgelder sichergestellt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im Sinne der Satzung zu handeln.  
Eine Familienmitgliedschaft ist möglich. Bei Abstimmungen hat die Familie jedoch nur eine Stimme.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden und haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- Mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung, die zu Händen des Vorstands vorliegen muss, und die nach Ablauf einer Frist von 3 Wochen wirksam wird;
- durch Ausschluss;
- durch Tod.

5. Der Austritt ist jederzeit möglich.

6. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.  
Mitgliederversammlung und Vorstand stimmen gemeinsam ab, nachdem der Betroffene angehört wurde. Der Ausschluss bedarf einer Begründung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

7. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Darüber hinaus bestimmt jedes Mitglied die Höhe seines Beitrags selbst. Jugendliche sind vom Beitrag befreit.

Der Beitrag ist regelmäßig jährlich oder halbjährlich im Voraus, nach Möglichkeit durch Bankeinzug, zu entrichten.

Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

#### **IV. Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Den Vorstand.

#### **V. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Anträge zur endgültigen Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Tage vor der Versammlung zuzusenden.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen.
- Satzungsänderungen.
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- Billigung des Haushaltsplans.
- Sonstige, ihr durch diese Satzung zugeteilte Aufgaben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 1/4 der Mitglieder vom Vorstand unverzüglich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Sie kann ferner über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder beschließen.

3. Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

4. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt.

6. Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet.

7. Die Beratungen, Beschlüsse und Niederschriften sind öffentlich und jederzeit für jedes Mitglied einsehbar, soweit nicht anders beschlossen.

## **VI. Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus geschäftsführendem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand aus 3 bis 6 weiteren Personen. Der Gesamtvorstand berät und beschließt die Aktivitäten des Vereins. Die Durchführung oder Koordination der Aktivitäten wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kommissarisch wahrgenommen. Alle Vorstandsmitglieder können jeweils alleine den Verein nach außen vertreten, dazu bedarf es aber einer jeweiligen oder generellen Bevollmächtigung durch den Gesamtvorstand. Der Vorstand soll bemüht sein, Abstimmungen einmütig herbeizuführen.
2. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist und volljährig ist.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden.
4. Der Vorstand ist unbedingt an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Abstimmung nach Vorschlag. Gewählt sind diejenigen der mindestens 6 Kandidaten, auf die jeweils die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre und dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher auch der neue Vorstand gewählt wird. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, werden auf der jeweiligen Mitgliederversammlung immer nur 50% des Vorstands neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
7. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit weg, so ist unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abläuft.
8. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können in einzelnen Fällen oder auf Zeit beratende Personen zuziehen, sowohl aus dem Kreis der Mitglieder als auch aus dem Kreis der Personen die den Zielen des Vereins nahe stehen oder wegen ihrer fachlichen Kompetenz für notwendig erachtet werden.

## **VII. Rechnungswesen**

1. Der geschäftsführende Vorstand erstellt die Jahresrechnung innerhalb der ersten 4 Monate des neuen Geschäftsjahres.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege und die Jahresberechnungen werden jährlich durch einen Prüfer geprüft, der nicht dem Vorstand angehört, wohl aber dem Kreis der Mitglieder angehören kann.
3. Die Jahresrechnung mit einem Geschäftsbericht und dem Bericht des Prüfers ist den Mitgliedern zur Billigung in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Einladung zuzustellen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **VIII. Änderung der Satzung**

1. Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

2. Die Änderung der Satzung Ziffer II. ist nur durch Beschlüsse mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit möglich, in einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.

3. Der Vorstand ist berechtigt die Satzung zu korrigieren, soweit das zur Behebung von Bedenken des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich ist und der Vereinszweck durch die Änderung nicht berührt wird. Die Änderung ist den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung mitzuteilen.

### **IX. Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mindestens 4 Wochen vorher einberufen wurde. Es zählen die abgegebenen Stimmen.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Manderscheid mit der Auflage, es für kulturelle Aufgaben zu verwenden.

4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **X. Schlussbestimmung**

Soweit in dieser Satzung für Vorgänge keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Falls in Folge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt den Mitgliedern alsbald Kenntnis davon. Im übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, notfalls ergänzende Bestimmungen zur Sicherung des Vereinszwecks zu beschließen.